

Università  
della  
Svizzera  
italiana

Faculty  
of  
Biomedical  
Sciences

---

# Studienordnung 2017

---

Wirksam ab 1. August 2017



- Art 1.  
Zweck und  
Geltungsbereich**
1. Diese Ordnung regelt das Bachelorstudium Medizin mit der Vertiefungsrichtung Clinical Medicine der USI, das von der Medizinischen Fakultät der Universität Basel (UniBas) durchgeführt wird.
  2. Sie gilt für alle Studierenden, die an der USI im Bachelorstudengang Medizin mit der Vertiefungsrichtung Clinical Medicine eingeschrieben sind.
  3. Die Allgemeinen Bestimmungen der Studierendenordnung der UniBas gelten auch für Studierende dieses Studiengangs.
- Art 2.  
Verliehener  
Grad**
- Die USI verleiht für ein erfolgreiches Bachelorstudium Medizin mit der Vertiefungsrichtung Clinical Medicine den Grad "Bachelor of Medicine" der USI.
- Art. 3  
Zulassung,  
Immatrikulation,  
Semesterein-  
schreibung,  
Gebühren**
1. Die Zulassung zum Studium erfolgt durch die USI.
  2. Die Immatrikulation erfolgt an der USI.
  3. Die Semestereinschreibung richtet sich nach den Bestimmungen der USI.
  4. Die Entrichtung der Semestergebühren richtet sich nach den Bestimmungen der USI.
- Art 4.  
Studienbeginn**
1. Das Bachelorstudium Medizin kann nur im Herbstsemester begonnen werden.
- Art. 5  
Unterrichtsspra-  
che**
1. Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen können in Englisch gehalten werden.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## Abschnitt II Studium und Kreditpunkte

### Art 6. Umfang des Studienganges

1. Das Bachelorstudium Medizin in der Vertiefungsrichtung Clinical Medicine umfasst 180 Kreditpunkte (KP) mit einer Regelstudienzeit von drei Jahren im Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich das Studium entsprechend.
2. Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Die Anzahl Kreditpunkte pro Lehrveranstaltung entspricht dem durchschnittlichen realen Lernaufwand für die Studierenden. Als Richtwert wird ein Kreditpunkt für 30 Stunden studentischer Arbeitszeit einer bzw. eines durchschnittlichen Studierenden vergeben.

### Art. 7 Lehrangebot

1. Das Lehrangebot und die dazugehörige Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt gemäss den anwendbaren Bestimmungen der UniBas.
2. Weitere Einzelheiten zum Lehrangebot werden im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der UniBas bekannt gegeben.

### Art 8. Gliederung und Bestehen des Studiums, Leistungsüber- prüfungen

1. Die Gliederung, das Bestehen als auch die Leistungsüberprüfungen des Bachelorstudiums Medizin erfolgen gemäss der Ordnung für das Bachelorstudium Medizin an der Medizinischen Fakultät der UniBas.
2. Das Bachelorstudium Medizin ist bestanden, wenn insgesamt 180 KP gemäss den Vorgaben der Ordnung für das Bachelorstudium Medizin an der Medizinischen Fakultät der UniBas erworben sind.
3. Allfällige Notenverfügungen ergehen von der Medizinischen Fakultät der UniBas.
4. Allfällige Ausschlussverfügungen ergehen auf Antrag der Medizinischen Fakultät der UniBas von der USI.

### Art 9. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistun- gen

Die Anerkennung von Kreditpunkten und Noten, welche an einer anderen Universität oder Hochschule erworben wurden, erfolgt durch die USI auf Antrag der Prüfungskommission Humanmedizin der Medizinischen Fakultät der UniBas in Form einer Verfügung.

### Art 10. Zeugnis

Die erbrachten Studienleistungen werden in einem Zeugnis der UniBas aufgeführt, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen Kreditpunkte und Noten detailliert ausgewiesen sind.

### Art 11. Bachelor- urkunde

1. Wer das Bachelorstudium bestanden hat, erhält eine von der USI unterzeichnete Bachelorurkunde.
2. Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement von der USI ausgehändigt.

## Abschnitt III Zuständigkeiten und Rechtsmittel

**Art 12.  
Zuständigkeiten** Die Zuständigkeiten bestimmen sich nach dem Recht der UniBas, sofern in dieser Ordnung nicht anders geregelt.

- Art 13.  
Rechtsmittel**
1. Verfügungen von Instanzen der UniBas, die gemäss übergeordnetem Recht der UniBas und gemäss der anwendbaren Ordnung für das Bachelorstudium Medizin an der Medizinischen Fakultät der UniBas erlassen werden, sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Sie können bei der Rekurskommission der UniBas angefochten werden.
  2. Verfügungen von Instanzen der USI, die gemäss übergeordnetem Recht der USI und gemäss der anwendbaren Ordnung für Bachelorstudium Medizin an der Fakultät für biomedizinische Wissenschaften der USI erlassen werden, sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Gegen Entscheide der Fakultät können Studierende Rekurs beim Kantonalen Verwaltungsgericht einlegen.

## Abschnitt IV Schlussbestimmungen

**Art 14.  
Geltung** Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, welche das Bachelorstudium Medizin an der USI im Herbstsemester 2017 oder später beginnen.

**Art 15.  
Wirksamkeit** Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1.8.2017 wirksam.

Università  
della  
Svizzera  
italiana



Facoltà  
di  
scienze  
biomediche

---

**Studienordnung**

**Wirksam ab 1. August 2017**

---